



Algemeine Bedingungen der Annulierungsversicherung

Art. 1. DEFINITIONEN

Versicherer: MAPFRE ASISTENCIA, Compañía Internacional de Seguros y Reaseguros SA, branch in Belgium - Rue de Trèves 45/1, 1040 Brussels Tel. 02/895 56 80|Email. travel@mapfreassistance.be (Tax number 0866778241) authorized by the Commission Bancaire, Financière et des Assurances to operate with code number 2069.

Versicherte: die Person, die bei der Ardennes-Etape eine Reservierung für ein Ferienhaus bucht und eine Versicherung abschließt.

Versicherungsnehmer: Asteria srl ARDENNES-ETAPE Avenue Constant Grandprez 29, 4970 Stavelot

Überlassungsvertrag: jegliche Reservierung von Ferienhäusern, die vom Versicherten bei der Ardennes-Etape abgeschlossen wird.

Abreisedatum: das Datum, das in angemessener Weise Rechnung trägt mit der Reisedauer, um sich zu dem im Überlassungsvertrag angegebenen Anfangsdatum des Aufenthalts auf direktem Wege zum Ferienhaus zu begeben.

Eintragungsdatum: das Datum, an dem die Reservierung des Ferienhauses bei Ardennes-Etape gebucht worden ist.

Mitreisender: Die Person oder das Paar, einschließlich der zusammenlebenden Familienmitglieder, mit denen der Versicherte beschlossen hat gemeinsam ein Ferienhaus zu reservieren.

Ehepartner: die Person, mit der der Versicherte eine gesetzliche oder faktische Lebensgemeinschaft bildet und die sich ständig an demselben Wohnsitz aufhält.

Krankheit: der veränderte Gesundheitszustand, der mit der Erfüllung des Überlassungsvertrags nicht vereinbar ist und als solches von einem zugelassenen Arzt bestätigt worden ist.

Unfall: die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durch eine äußere Ursache, die von einem zugelassenen Arzt aus medizinischer Sicht als mit der Erfüllung des Überlassungsvertrags unvereinbar bestätigt wird.

Erhebliche Sachschäden an Immobilien: außergewöhnlicher und unfallbedingter Schaden, einschließlich Diebstahls, der sich innerhalb von 30 Tagen vor der Abreise an den Immobilien des Versicherten bzw. an den gewerblichen Immobilien ereignet, die der Versicherte als Eigentümer oder als Mieter nutzt.

Art. 2. VERSICHERUNGSSUMME

Der Gesamtpreis der Reservierung beträgt höchstens 10.000 € je Versicherter.

Art. 3. VERSICHERUNGSSCHUTZ

A. STORNIERUNGSKOSTEN

Ziel des Versicherungsschutzes ist die Rückerstattung von Stornierungs- oder Änderungskosten zu Lasten des Versicherten, entsprechend den Bedingungen des Überlassungsvertrags, im Falle einer Stornierung oder Änderung aus einer der nachstehenden Ursachen:

- Krankheit, Unfall oder Todesfall:
 - des Versicherten, seines Ehepartners oder eines Verwandten bis zum 2. Grad, einschließlich der Schwiegerfamilie.
 - der Person, die mit dem Versicherten zusammenlebt und für deren Unterhalt und Personensorge er aufkommt.
 - des (der) offiziellen Verlobten, sowie dessen (deren) Eltern bis zum 1. Verwandtschaftsgrad.
- betriebsbedingte Kündigung des Versicherten oder seines Ehepartners durch den Arbeitgeber.
- Streichung von dem Versicherten bereits gewährten Urlaub, die infolge von Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder des Todesfalls des Kollegen, der den Versicherten ersetzt, von seinem Arbeitgeber durchgesetzt wird.
- Im neuen Arbeitsvertrag, der abgeschlossen worden ist für eine ununterbrochene Frist von mindestens 3 Monaten die vorgesehene zwingende Präsenz des Versicherten.
- Unerlässliche Präsenz des Versicherten, der infolge der Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder Todesfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten beruflichen Ersatzes einen freien bzw. selbständigen Beruf ausübt.
- Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder Todesfall der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person, die mit der Sorge des minderjährigen oder behinderten Kindes des Versicherten betraut ist.
- Erhebliche Sachschäden an den Immobilien, die dem Versicherten gehören bzw. von ihm gemietet werden, einschließlich Diebstahls, die sich innerhalb von 30 Tagen vor dem Abreisedatum ereignen.
- zwingende Präsenz des Versicherten als:
 - Zeuge oder Geschworener vor Gericht.
 - Student zum Ablegen einer Nachprüfung während des Zeitraumes, der sich vom Tag der Abreise bis 30 Tage nach dem Rückreisedatum erstreckt.
- Wenn der Versicherte oder ein Mitglied seiner Familie bis zum 1. Verwandtschaftsgrad eingeladen bzw. betraut wird mit:
 - Rechtsgeschäften öffentlicher Behörden, während der Adoption eines Kindes;
 - einer dringenden Organtransplantation (als Spender oder Empfänger).
- Für den Fall, wo der Versicherte aus medizinischen Gründen die für die Reise erforderlichen Impfungen nicht erhalten kann.
- Komplikationen oder Störungen bei der Schwangerschaft der Versicherten oder eines Mitgliedes ihrer Familie bis zum 1. Verwandtschaftsgrad, einschließlich der vorzeitigen Entbindung, die mindestens 1 Monat vor der errechneten Frist erfolgt.
- Die Schwangerschaft der Versicherten oder der Mitreisenden, insofern die Reise während den letzten 3 Schwangerschaftsmonaten vorgesehen war und diese Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Reservierung der Reise nicht bekannt war.
- Die Verweigerung eines Visums durch die Behörden des Bestimmungslandes
- Diebstahl oder vollständige Außerbetriebsetzung des Privatfahrzeugs des Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls oder eines Feuers innerhalb von 7 Tagen, die dem Abreisedatum vorhergehen bzw. während der Reise zum Urlaubsbestimmungsort. Allerdings bleibt die Autopanne vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz wird ebenfalls jeglichem Versicherten im Fall einer Stornierung zuteil, die für die gesamten Reiseteilnehmer durch den Verantwortlichen (Gruppenleiter) erfolgt, und dies aus einem der oben angeführten Gründe, vorausgesetzt das gesamte Mieterhältnis wird bei der MAPFRE versichert.

B. URLAUBSUNTERBRECHUNG

Der Versicherungsschutz hat die Rückerstattung verlorener Urlaubstage zum Gegenstand, wenn der Versicherte aus einem der nachstehend angeführten Gründe seinen Aufenthalt vorzeitig hat unterbrechen müssen:

- Krankheit, Unfall oder Todesfall:
 - Des Versicherten, seines Ehepartners oder eines Verwandten bis zum 2. Verwandtschaftsgrad, einschließlich der Schwiegerfamilie.
 - Der Person, die mit dem Versicherten zusammenlebt und für deren Unterhalt und Personensorge er aufkommt.
 - des (der) offiziellen Verlobten, sowie dessen (deren) Eltern bis zum 1. Verwandtschaftsgrad.
- Todesfall oder Krankenhausaufenthalt eines Mitglieds der Familie, bei der der Versicherte seinen Urlaub verbringt.
- Unerlässliche Präsenz des Versicherten, der infolge von Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder Todesfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten beruflichen Ersatzes einen freien bzw. selbständigen Beruf ausübt.
- Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit, Unfall oder Todesfall der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person, die mit der Sorge des minderjährigen oder behinderten Kindes des Versicherten betraut ist.
- Erhebliche Sachschäden an Immobilien des Versicherten, einschließlich von Diebstahl, der während der Reise erfolgt.
- zwingende Präsenz des Versicherten als Zeuge oder Geschworener vor Gericht.
- Wenn der Versicherte eingeladen bzw. betraut wird mit:
 - Rechtsgeschäften öffentlicher Behörden, im Fall der Adoption eines Kindes;
 - einer dringenden Organtransplantation (als Spender oder Empfänger).
- Komplikationen oder Störungen bei der Schwangerschaft der Versicherten oder eines Mitgliedes ihrer Familie bis zum 1. Verwandtschaftsgrad, einschließlich der vorzeitigen Entbindung, die mindestens 1 Monat vor der errechneten Frist erfolgt.
- Diebstahl oder vollständige Außerbetriebsetzung des Privatfahrzeugs des Versicherten infolge eines Verkehrsunfalls oder eines Feuers zum Zeitpunkt der Abreise bzw. während der Reise zum Urlaubsbestimmungsort. Allerdings bleibt die Autopanne vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz wird ebenfalls jeglichem Versicherten im Fall einer Unterbrechung des Mietverhältnisses zuteil, die für die gesamten Reiseteilnehmer durch den Verantwortlichen (Gruppenleiter) erfolgt, und dies aus einem der oben angeführten Gründe, vorausgesetzt das gesamte Mietverhältnis wird bei der MAPFRE versichert.

Art. 4. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- Erkrankungen, für die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police und/oder der Buchung der Reise bereits spezielle Untersuchungen und/oder Behandlungen geplant waren (unter Ausnahme von Routine-Untersuchungen);
- Fortschreitende angeborene Krankheiten.
- Unfälle oder Störungen, die sich ergeben aus:
 - der Praxis des Bergsteigens über ungebahnnte Wege, Großwildjagd, Höhlenforschung, Unter-wasserfischerei oder Kampfsportarten.
 - der Teilnahme an jeglichen Rennen, Geschwindigkeitstests oder -wettbewerben.
 - der Ausübung von Sportarten zu gewerblichen Zwecken oder gegen Entgelt, einschließlich des diesbezüglichen Trainings.
- Seelische, neuropathische und psychosomatische Störungen, außer bei mindestens einwöchigem Krankenhausaufenthalt.
- Schwangerschaftsabbrüche.
- Zahlungsunfähigkeit des Versicherten.
- Verspätungen verursacht durch Verkehrsstockung und weitere gewöhnliche Vorfälle.
- Verwaltungskosten, Visa und ähnliche Kosten.
- Absichtliche Handlungen des Versicherten.
- Suizid des Versicherten.
- Alkoholmißbrauch, oder Verwendung von Arzneimitteln oder Suchtstoffen, die nicht von einem Arzt verordnet worden sind.
- Naturkatastrophen, wie Lawinen, Steinschläge, Felsrutsch, Bergrutsch, nachgebende Schneemassen, Frost, Hochwasser, Überschwemmung, Orkan.
- Auswirkungen von Nuklear- oder Atomunfällen bzw. -strahlungen.
- Krieg, Streiks, Krawalle, Bürgerkrieg oder jegliche gewalttätige Ausschreitungen in Gruppen, es sei denn der Versicherte beweist, dass es zwischen dem Schadensfall und dem schadensbegründenden Ereignis keinen Kausalzusammenhang gibt.

Die vorgenannten Ausschlüsse sind nicht nur für den Versicherten anwendbar, sondern auch gegenüber Personen, deren Gesundheitszustand die Ursache für die Anfrage einer Intervention ist.

Art. 5. ZAHLUNG DER SCHADENSERSATZBETRÄGE

A. STORNIERUNGSKOSTEN

Die MAPFRE rückerstattet:

- Im Fall einer Stornierung durch den Versicherten vor Antritt des Aufenthalts: 100 % der vertraglich vom Versicherten geschuldeten Stornierungskosten, einschließlich der vom Reiseveranstalter-Zwischenhändler geforderten Kosten, die auf 10 % des Gesamtpreises der Reservierung begrenzt sind.
- Im Fall der Stornierung durch den Mitreisenden und wenn der Versicherte beschließt allein abzureisen, zusätzliche Hotelkosten und/oder Kosten, welche durch die die Stornierung begründende Änderung entstanden sind. Die Intervention der MAPFRE wird sich jedoch auf den im Fall einer Stornierung laut Vertrag geschuldeten Entschädigungsbetrag begrenzen.
- im Fall von Außerbetriebsetzung des Privatfahrzeugs kann der Versicherte die Reise mit einem Mietwagen antreten. In diesem Fall beteiligt sich die MAPFRE am Nettomietpreis im Rahmen der geschuldeten Stornierungskosten. Die Straßenbenutzungsgebühr, Kraftstoff- und Versicherungskosten bleiben zu Lasten des Versicherten.

Die Intervention der MAPFRE wird keinesfalls den Gesamtpreis der Reservierung überschreiten, der auf dem Überlassungsvertrag angegeben ist, und wird immer berechnet unter Zugrundelegung der vertraglich geschuldeten Stornierungskosten, entsprechend den Bedingungen des Überlassungsvertrags, im Fall einer Stornierung innerhalb von 48 Stunden, nachdem der Versicherte von dem Ereignis erfahren hat, das die Stornierung erforderlich gemacht hat.

Die Verhältnisregel wird für den Fall angewandt, wo das versicherte Gesamtkapital nicht dem Gesamtpreis der Reservierung entspricht.

B. URLAUBSUNTERBRECHUNG

Die MAPFRE rückerstattet:

- den nicht betreibbaren Teil des Gesamtpreises der Reservierung anteilig zu den verlorenen Urlaubstagen, ab dem Tag der Rückkehr zum Wohnsitz oder dem Tag des Krankenhausaufenthalts im Ausland, hat der Versicherte die Wahl zwischen:
 - Entweder der unmittelbaren Zahlung der Entschädigungssumme der verlorenen Urlaubstage;
 - Oder einem Gutschein, der während 1 Jahres gültig ist, und bei einer nächsten Reise, die in derselben Reiseagentur und bei demselben Reiseveranstalter zu buchen ist, vergolten wird. In diesem Fall wird die Entschädigungssumme um 10 % erhöht;
- Im Fall von Außerbetriebsetzung des Privatfahrzeugs während der Reise kann der Versicherte seine Reise mit einem Mietwagen fortsetzen. In diesem Fall beteiligt die MAPFRE sich im Rahmen des normal fälligen für die Entschädigung der verlorenen Urlaubstage fälligen Betrags am Mietpreis. Straßenbenutzungsgebühren, Kraftstoff und Versicherungskosten bleiben zu Lasten des Versicherten.

Art. 6. BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

Der Versicherungsvertrag tritt am Datum der Unterzeichnung des Überlassungsvertrags in Kraft und endet am Ende desselben Überlassungsvertrags.

Art. 7. PFLICHTEN DES VERSICHERTEN

Der Versicherte hält sich an nachstehende Pflichten:

- ARDENNES-ETAPE unverzüglich in Kenntnis setzen und ihr ab dem Zeitpunkt, wo der Versicherte die Möglichkeit dazu hat, innerhalb von 7 Tagen eine schriftliche Erklärung zukommen lassen.
- Sich an die Anweisungen ARDENNES-ETAPE halten und ihr alle Auskünfte und/oder Dokumente zustellen, die sie für notwendig oder nützlich erachtet.

- Alle erforderlichen und nützlichen Massnahmen ergreifen, um die Stornierungskosten bestmöglich einzuschränken, d. h. der Versicherte teilt der Reiseagentur oder dem Reiseveranstalter das Ereignis mit, das die Stornierung hervorrufen könnte, sobald er von diesem Ereignis erfährt.
- Im Fall eines Unfalls, der sich im Ausland ereignet hat oder im Fall einer Krankheit, die im Ausland aufgetreten ist, das vom im Ausland behandelnden Arzt ausgestellte ärztliche Attest vorlegen.

Art. 8. VERTRAGSKLAUSELN

- Der Zustellungsor wird gesetzlich festgelegt, der der MAPFRE befindet sich an ihrem Gesellschaftssitz, der des Versicherten an der im Versicherungsvertrag angegebenen Adresse.
- Mit der Zahlung der Entschädigungssumme tritt die MAPFRE automatisch gegen eventuelle Verantwortungsträger in die Rechte des Versicherten ein.
- Bei Anfechtungen, die sich aus vorliegendem Vertrag ergeben, findet die belgische Gesetzgebung Anwendung.
- Jegliche Aktionen in Bezug auf die Regulierung des Schadenfalls, die aus vorliegendem Versicherungsvertrag hervorgehen, verjähren nach 3 Jahren, ab dem Tag des Ereignisses, das den Anspruch darauf begründet hat.